## Dorlage des Staatsrates.

## Gesek

vom . . . . . . . . 1918

über

die Verwendbarkeit der von der Salzburger Landesversammlung auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiffungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Die von der Salzburger Landesversammlung zur Beschaffung eines Betrages von 14 Millionen Kronen im Wege einer Kreditoperation auszugebenden Teilschuldverschreibungen können zur struchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aussicht stehenden Austalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillars, Fideikonumißund Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienstsund Geschäftsskautionen verwendet werden.

§ 2.

Das Gesetz, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist von den Staatsämtern der Finanzen, für Justiz und des Innern zu vollziehen.

Staatsbruderei. 1879818